



Der

Schulverband Holzheim

erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i. V. m. Art. 22 Abs. 1 und 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) – BayRS 2024-1-I – folgende

Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung des Schulverbands Holzheim (Mittagsbetreuungsgebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht

Der Schulverband erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Holzheim Gebühren auf Grundlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Mittagsbetreuung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr i. S. des § 5 entsteht erstmals mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Die Gebühr i. S. des § 6 entsteht erstmals mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Mittagsverpflegung. Im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit. Ist ein Kind länger als einen Monat zusammenhängend erkrankt, so entfällt die gesamte Gebührenschuld für die vollen Monate, für die die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.

(2) Die Gebühren werden jeweils am 5. eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, für den gesamten Monat fällig.

(3) Bei Eintritt während eines Monats ist der volle Gebührensatz zu entrichten. Die Gebührenschuld endet mit dem Monat, zu dem das Kind ordnungsgemäß abgemeldet oder ausgeschlossen wurde (§§ 11 und 12 der Satzung für die Mittagsbetreuung des Schulverbands Holzheim).

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den vereinbarten Buchungen von Mittagsbetreuung und Mittagsverpflegung.

(2) Werden innerhalb einer Buchung verschiedene Zeitkategorien mit unterschiedlichen Gebührensätzen gewählt, so ist für alle gebuchten Tage der niedrigere Gebührensatz anzuwenden, sofern die Zeitkategorie mit dem niedrigeren Gebührensatz wöchentlich an mindestens zwei Tagen gebucht wird.

§ 5 Betreuungsgebühr

(1) Für jeden angefangenen Monat wird für die kurze Gruppe (bis 14 Uhr) folgende Gebühr erhoben:

a) zwei Buchungstage pro Woche	130 €
b) drei Buchungstage pro Woche	180 €
c) vier Buchungstage pro Woche	230 €
d) fünf Buchungstage pro Woche	280 €

(2) Für jeden angefangenen Monat wird für die mittlere Gruppe (bis 15 Uhr) folgende Gebühr erhoben:

a) zwei Buchungstage pro Woche	110 €
b) drei Buchungstage pro Woche	160 €
c) vier Buchungstage pro Woche	210 €
d) fünf Buchungstage pro Woche	260 €

(3) Für jeden angefangenen Monat wird für die lange Gruppe (bis 16 Uhr) folgende Gebühr erhoben:

a) zwei Buchungstage pro Woche	110 €
b) drei Buchungstage pro Woche	160 €
c) vier Buchungstage pro Woche	210 €
d) fünf Buchungstage pro Woche	260 €

§ 6 Mittagsverpflegungsgebühr

Für jeden angefangenen Monat wird folgende Gebühr erhoben:

a) bei einem Buchungstag pro Woche	17,40 €
b) bei zwei Buchungstagen pro Woche	34,80 €
c) bei drei Buchungstagen pro Woche	52,20 €
d) bei vier Buchungstagen pro Woche	69,60 €
e) bei fünf Buchungstagen pro Woche	87,00 €

§ 7 Gebührenbefreiung/-ermäßigung

Für den Besuch der Mittagsbetreuung sowie die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung werden keine Ermäßigungen, insbesondere für Geschwisterkinder, gewährt. Werden die vereinbarten Buchungszeiten nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Holzheim, den 23.07.2026



Josef Schmidberger
Schulverbandsvorsitzender